

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0493/18</b> öffentlich	Referat	OB
	Amt	Beteiligungsmanagement
	Kostenstelle (UA)	800900
	Amtsleiter/in	Steinherr, Andrea
	Telefon	3 05-12 71
	Telefax	3 05-12 79
	E-Mail	beteiligungsmanagement@ingolstadt.de
Datum	11.06.2018	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	28.06.2018	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Ermächtigung zum Abschluss von Delegationsvereinbarungen mit den Landkreisen Eichstätt, Pfaffenhofen, Neuburg-Schrobenhausen und Kelheim bezüglich der Festlegung der Zuständigkeit der Aufgabenträgerschaft für gebietsübergreifende Linienverkehre nach § 42 PBefG.

(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

### Antrag:

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister die beigefügten Delegationsvereinbarungen mit den Nachbarlandkreisen abzuschließen:

1. Delegationsvereinbarung mit den Landkreisen Eichstätt und Pfaffenhofen bezüglich der Festlegung der Zuständigkeit der Aufgabenträgerschaft für die gebietsübergreifenden INVG-Omnibuslinien 25/26/N25/N26.
2. Delegationsvereinbarung mit den Landkreisen Pfaffenhofen und Neuburg-Schrobenhausen bezüglich der Festlegung der Zuständigkeit der Aufgabenträgerschaft für die gebietsübergreifenden INVG-Omnibuslinien 18/N18.
3. Delegationsvereinbarung mit dem Landkreis Eichstätt bezüglich der Festlegung der Zuständigkeit der Aufgabenträgerschaft für die gebietsübergreifenden INVG- bzw. RBA-Omnibuslinien 15/9223/N4/9226/65/9233/55/85.
4. Delegationsvereinbarung mit den Landkreisen Eichstätt und Kelheim bezüglich der Festlegung der Zuständigkeit der Aufgabenträgerschaft für die gebietsübergreifende RBA-Omnibuslinie 9221.

gez.  
Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister

## Finanzielle Auswirkungen:

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Bürgerbeteiligung:

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**  ja  nein

## Kurzvortrag:

Ab dem 03.12.2019 ist die Erbringung von ÖPNV-Leistungen bzw. deren Vergabe durch die öffentliche Hand zwingend gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu regeln. Zu diesem Zeitpunkt enden auch alle bisher laufenden Alt-Beträuerungen bzw. Regelungen, wie die Betreiberverträge mit den umliegenden Gemeinden. Über diese Thematik wurde bereits im Vorfeld am 19.07.2016 im Aufsichtsrat der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH berichtet.

Durch die neue Rechtslage enden am 02.12.2019 viele bisherige Liniengenehmigungen, für welche das jeweilige Verkehrsunternehmen von der INVG eine Vergütung auf Basis der gefahrenen Fahrplankilometer erhielt (sog. Bruttovertragsprinzip). Die Höhe der Vergütung war einzig von der Menge der gefahrenen Fahrplankilometer abhängig, nicht davon, wie viel Fahrscheinerlöse erzielt wurden. Das wirtschaftliche Risiko der Erbringung der Verkehrsleistung lag damit über die INVG mittelbar bei der öffentlichen Hand.

Diese Regelung ist ab 03.12.2019 nicht mehr zulässig. Um einen geordneten Übergang zwischen bisheriger Alt-Regelung und der neuen EU-konformen Regelung entsprechend der Verordnung (EG) 1370/2007 sicher zu stellen, hat die zuständige Genehmigungsbehörde im Vorfeld bereits die Liniengenehmigungen der oben erwähnten Linien auf den 02.12.2019 befristet. Für den Zeitraum ab dem 03.12.2019 muss jeweils in einem Vergabeverfahren ein neuer Betreiber ermittelt werden.

Damit der bürokratische und der administrative Aufwand einerseits gering bleibt, andererseits aber immer eine Gebietskörperschaft komplett für eine Linie auf ganzer Länge zuständig ist, müssen Kompetenzen delegiert werden.

Es ist daher sinnvoll, dass immer diejenige Gebietskörperschaft die Funktion der Aufgabenträgerschaft für eine oder mehrere Linien wahrnimmt, die den größten Anteil am Linienverlauf hat. Bei allen oben genannten Linien ist der Anteil außerhalb des Stadtgebietes Ingolstadt größer als innerhalb des Stadtgebietes.

Daher soll mit den beigefügten delegierenden Zweckvereinbarungen für den Teil des Linienwegs im Stadtgebiet Ingolstadt die Aufgabenträgerschaft auf die Landkreise Eichstätt und Pfaffenhofen übertragen werden. Die Stadt Ingolstadt beteiligt sich an der Finanzierung der Linien mit dem Anteil der Jahresnutzkilometerleistung, die auf das Stadtgebiet von Ingolstadt entfallen.

#### Anlagen:

1. Delegationsvereinbarung mit den Landkreisen Eichstätt und Pfaffenhofen bezüglich der Festlegung der Zuständigkeit der Aufgabenträgerschaft für die gebietsübergreifenden INVG-Omnibuslinien 25/26/N25/N26. Der überwiegende Anteil der Verkehrsleistung der genannten Linien wird im Landkreis Eichstätt erbracht. Die Stadt Ingolstadt möge die Zuständigkeit als Aufgabenträger auf ihrem Gebiet an den Landkreis Eichstätt delegieren.
2. Delegationsvereinbarung mit den Landkreisen Pfaffenhofen und Neuburg-Schrobenhausen bezüglich der Festlegung der Zuständigkeit der Aufgabenträgerschaft für die gebietsübergreifenden INVG-Omnibuslinien 18/N18. Der überwiegende Anteil der Verkehrsleistung der genannten Linien wird im Landkreis Pfaffenhofen erbracht. Die Stadt Ingolstadt möge die Zuständigkeit als Aufgabenträger auf ihrem Gebiet an den Landkreis Pfaffenhofen delegieren.  
Hinsichtlich des Linienverlaufes durch Brautlach, Gemeinde Karlskron ist auch der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, der seine Aufgabenträgerschaft hierfür auch auf den Landkreis Pfaffenhofen delegieren wird.
3. Delegationsvereinbarung mit dem Landkreis Eichstätt bezüglich der Festlegung der Zuständigkeit der Aufgabenträgerschaft für die gebietsübergreifenden INVG- bzw. RBA-Omnibuslinien 15/9223/N4/9226/65/9233/55/85. Der überwiegende Anteil der Verkehrsleistung der genannten Linien wird im Landkreis Eichstätt erbracht. Die Stadt Ingolstadt möge die Zuständigkeit als Aufgabenträger auf ihrem Gebiet an den Landkreis Eichstätt delegieren.
4. Delegationsvereinbarung mit den Landkreisen Eichstätt und Kelheim bezüglich der Festlegung der Zuständigkeit der Aufgabenträgerschaft für die gebietsübergreifende RBA-Omnibuslinie 9221. Der überwiegende Anteil der Verkehrsleistung der genannten Linie wird im Landkreis Eichstätt erbracht. Die Stadt Ingolstadt möge die Zuständigkeit als Aufgabenträger auf ihrem Gebiet an den Landkreis Eichstätt delegieren.  
Hinsichtlich des Linienverlaufes im Stadtgebiet Riedenburg ist auch der Landkreis Kelheim betroffen, der seine Aufgabenträgerschaft hierfür auch auf den Landkreis Eichstätt delegieren wird.

